

411 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Antrag
 der
Abgeordneten Scheibein, Idl und Genossen
 auf
Abschaffung der Pönsfalls- und Seelenrechtsgebühren.

In einigen Teilen der Erzdiözese Salzburg und mehreren Dekanaten der Diözese Brixen wurde neben der staatlichen noch eine kirchliche Erbgebühr nach fixen Ansätzen vom reinen Nachlaß als Pönsfalls- oder Seelenrechtsgebühr eingehoben.

Die Grundlage dieser Abgaben bilden Stoltag- und Seelenrechtsordnungen sowie Übereinkommen und Gewohnheiten, die spätestens aus dem XVII. und XVIII. Jahrhundert stammen; ihre weitere Gültigkeit wurde durch Hofkanzleidekret vom 10. November 1825, B. 32781, ausdrücklich anerkannt; sie können nach § 23 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche als „Abgaben für kirchliche Zwecke, die den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind“, im Wege der politischen Exekution eingebracht werden.

Diese Gebühren, ohne Beziehung auf rituelle Funktionen des Pfarrers, lediglich als pflichtgemäßer Betrag zu seiner Dotationsabfassung (reiner Pönsfall), oder gegen Abhaltung der entsprechenden Funeralien und Seelengottesdienste ohne weitere Stoltagen (Seelenrechtsgebühr im engeren Sinne) entrichtet, wurden vom Verwaltungsgerichtshof als Stolgebühren im weiteren Sinne betrachtet und stellen eine unzweckmäßige Art, die Seelsorger zu dotieren, dar; die Reformbedürftigkeit dieser Gebühren wurde bereits vom zitierten Hofkanzleidekret erkannt und ausgesprochen.

Durch Verordnung des ehemaligen k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 11. Mai 1903, B. 5821, L. G. Bl. Nr. 24 ex 1903, ist diese Gebühr, die an die Zeiten des Mittelalters gemahnt, für das Gebiet des Landes Salzburg aufgehoben worden, in mehreren Dekanaten in Tirol wird sie aber noch immer eingehoben.

Die Gefertigten beantragen daher:

Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, ehestens durch Vollzugsanweisung die sogenannte Pönsfalls- und Seelenrechtsgebühr für den Bereich des Landes Tirol abzuschaffen.“

Wien, 19. August 1919.

Schiegl.	Förstner.	Hubmann.	Scheibein.
Pich.	D. Eislser.	Paul Richter.	Idl.
Zelenka Frz.	Tuller.	Hafner.	Wittnerigg.
R. Seitz.	Gröger.	Wizany.	P. Ulrich.
		H. Muchitsch.	Zwanziger.